

**Satzung der Landeshauptstadt Kiel
über die Erhebung einer Wettlokalsteuer (Wettlokalsteuersatzung)
vom 23.11.2018**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3, § 3 Abs. 1 S. 1 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.11.2018 folgende Satzung:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt eine Wettlokalsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Landeshauptstadt Kiel ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettlokalen), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der/die Wettveranstalter/in oder der/die Wettvermittler/in die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat/haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der/die Buchmacher/in zugelassen ist.

**§ 3
Steuerschuldner/in**

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettlokals (Wettvermittler/in).

(2) Neben dem/der Steuerschuldner/in nach Absatz 1 ist auch derjenige/diejenige Steuerschuldner/in (Mitschuldner/in) nach Absatz 1, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der/die Inhaber/in der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettlokalen im Sinne des § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden/Wettkundinnen. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von dem Wettkunden/der Wettkundin eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

§ 6 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettlokal im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Wettlokalbetreibers/der Wettlokalbetreiberin bzw. der Wettlokalbetreiber
- Name und Anschrift des Wettveranstalters/der Wettveranstalterin bzw. der Wettveranstalter
- Adresse des Wettlokals
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettlokals

(2) Hinsichtlich der am 01.01.2019 bereits bestehenden Wettlokale hat der/die jeweilige Betreiber/in gegenüber dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel diese Angaben schriftlich bis zum 18.01.2019 zu tätigen.

(3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Wechsel des Wettveranstalters/der Wettveranstalterin) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (§ 2 Abs.1).

(2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettlokalen entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem/der bisherigen Betreiber/in des Wettlokals.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je Wettlokal eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er/sie die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von dem/der Steuerschuldner/in oder seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer dazu bevollmächtigten Vertreter/in unterschrieben sein.

(2) Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum soll durch geeignete Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung zwischen dem/der Wettlokalbetreiber/in und dem/der Wettveranstalter/in, belegt werden. Diese Unterlagen sollen der Steueranmeldung beigelegt werden.

(3) Wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. Überschreitet der festgesetzte Betrag den in der Steueranmeldung erklärten Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Ist dem/der Steuerpflichtigen bei der Berechnung des Steuerbetrages zu seinen/ihren Ungunsten ein Fehler unterlaufen, so wird der überzahlte Betrag erstattet bzw. verrechnet.

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Brutto-Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wurde, kann die Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung (AO) im Wege der Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Wenn der/die Steuerschuldner/in die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Der/die Betreiber/in, der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Inhaber/in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der/die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Kiel unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gemäß §§ 6, 8 oder 10 zuwiderhandelt.

(2) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner/innen und zur Festsetzung der Wettlokalsteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und wettlokalbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein durch das Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel zulässig.

(2) Weitere personen- und wettlokalbezogene Daten, die die/der Steuerpflichtige im Rahmen der Steuererklärung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Festsetzung der Wettlokalsteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Kiel, den 23.11.2018

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

(Siegel)